

Ö S T E R R E I C H I S C H E   N O T A R I A T S K A M M E R



Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Ghegastraße 1  
1030 Wien

Wien, am 27.8.2010  
GZ: 491/10

**BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2010**

**Bundesgesetz über Maßnahmen gegen unerbetene Werbeanrufe, mit dem das  
Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 6. Juli 2010, bei der Österreichischen Notariatskammer am 12. Juli 2010 eingelangt, hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen gegen unerbetene Werbeanrufe, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird, samt Erläuterungen übersendet und ersucht, dazu bis 27. August 2010 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:



**Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

**Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.**

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt das Ziel, die unzulässige „Vertriebsmethode“ der Werbeanrufe ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers („Cold Calling“) einzudämmen.

Die im gegenständlichen Entwurf als telekom-rechtlicher Teil der Lösung des Problems vorgeschlagenen Maßnahmen erscheinen sinnvoll und effizient. Es ist sehr begrüßenswert, dass etwa strengere formale Anforderungen an eine wirksame Zustimmung betreffend Anrufe und die Zusendung elektronischer Post gestellt werden und die Wirkung einer Zustimmungserklärung nun zeitlich begrenzt wird.

Da in der Praxis trotz des Verbots gemäß § 107 TKG nach wie vor zahlreiche Anrufe zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers erfolgen, erscheint es auch geboten, erweiterte Möglichkeiten für Maßnahmen der Fernmeldebehörden vorzusehen.

Die Österreichische Notariatskammer hält abschließend fest, dass sie den gegenständlichen Entwurf befürwortet.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)